

§§ 66, 67, 68, 69 ZPO; § 100 VVG

Rechtsmittel des Nebenintervenienten im Widerspruch zur unterstützten Hauptpartei

BGH, Beschl. v. 18.01.2022 – VI ZB 36/21, BeckRS 2022, 1307

Fall

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Ersatz materiellen und immateriellen Schadens aus einem Unfallereignis vom 20.08.2014, bei dem sie sich durch kochendes Wasser aus einem umgestürzten Wasserkocher erhebliche Verbrennungen an den Beinen zuzog. Die Privathaftpflichtversicherung der Beklagten ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten als Nebenintervenientin beigetreten. Zwischen der Klägerin einerseits und der Beklagten sowie der Nebenintervenientin andererseits steht im Streit, ob die Verletzung von der Beklagten verursacht wurde. Die Nebenintervenientin behauptet, die Klägerin habe den Wasserkocher selbst umgestoßen und sich die Verletzungen damit versehentlich selbst zugefügt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat erklärt, gegen das Urteil kein Rechtsmittel einlegen zu wollen und meint, dass die Nebenintervenientin allein keine Berufung einlegen dürfe.

Die Nebenintervenientin hat dennoch Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung, die Berufung müsse zulässig sein. Denn sie macht ein kollusives Zusammenwirken zwischen der Klägerin und der Beklagten geltend. Die Beklagte wolle offenbar einen selbstverschuldeten Unfall der Klägerin als Versicherungsschaden geltend machen und der Klägerin so eine Möglichkeit verschaffen, den eigentlich von ihr selbst zu tragenden Schaden erstattet zu bekommen. Ohne eigene Berufungsbefugnis habe die Nebenintervenientin keine Möglichkeit, gegen das kollusive Zusammenwirken der Parteien vorzugehen.

Entwerfen Sie die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Zulässigkeit der Berufung (Nebenentscheidungen und Tatbestand sind entbehrlich).

Vorüberlegung

Die Nebenintervention erfolgt durch einen **Beitritt des Nebenintervenienten** gemäß § 66 ZPO. Häufiger (aber nicht einziger) Fall ist der Beitritt nach Streitverkündung gemäß § 74 Abs. 1 ZPO. Der Nebenintervenient kann Interesse haben, an einem fremden Prozess mitzuwirken, weil das Ergebnis dieses Prozesses für ihn bedeutend ist, etwa wenn er mit einer der Parteien dieses Prozesses als Gesamtschuldner haften würde. Dies ist das **rechtliche Interesse**, das für den Beitritt nach § 66 Abs. 1 ZPO erforderlich ist.

Bei der Nebenintervention bestehen **zwei große Problemkreise**:

1. Die Wirksamkeit der Nebenintervention und auch die ihr häufig vorausgehende Streitverkündung werden im Vorprozess durch das Gericht nicht geprüft. Auch die Zulässigkeit des Beitritts eines Nebenintervenienten wird durch das Gericht im Vorprozess nur überprüft, wenn eine der Parteien die Zurückweisung der Nebenintervention beantragt, § 71 Abs. 1 S. 1 ZPO. Erst dann ist in einem sog. **Zwischenstreit** über die Zulässigkeit der Nebenintervention zu entscheiden. Zu einem solchen Zwischenurteil OLG Hamm RÜ2 2020, 217.

Leitsatz

Beteiligt sich ein Privathaftpflichtversicherer als Streithelfer an dem gegen seinen Versicherungsnehmer geführten Haftpflichtprozess, ist es ihm als einfachem Nebenintervenienten verwehrt, gegen den Widerspruch der von ihm unterstützten Hauptpartei ein Rechtsmittel zu führen.

Zur **Streitverkündung** siehe auch BGH RÜ2 2021, 73. Dort hat der BGH entschieden, dass die Wirkung der Streitverkündung (die sog. **Interventionswirkung** gemäß § 74 Abs. 2 und 3 ZPO) **unabhängig davon eintritt, auf welcher Seite der Streitverkündungsempfänger beitrifft**. Denn grds. steht es dem Streitverkündungsempfänger frei, auf welcher Seite er dem Rechtsstreit beitrifft; er ist nicht verpflichtet, den Streitverkündenden zu unterstützen, sondern kann sich auch der Gegenseite anschließen.

Die **Terminologie** ist nicht einheitlich. Der BGH verwendet in der vorliegenden Entscheidung die Begriffe „Nebenintervenient“ und „Streithelfer“ synonym. Im Fall der Streitverkündung spricht man vor dem Beitritt in der Regel vom „Streitverkündeten“, danach vom „Streithelfer“.

Andernfalls wird die Zulässigkeit des Beitritts im Urteil des Vorprozesses nicht weiter erörtert, der Nebenintervenient erscheint nur im Rubrum und – wenn er Anträge gestellt hat – bei den Anträgen im Tatbestand.

Der Nebenintervenient ist gemäß **§ 67 ZPO** in seiner Prozessführung nicht frei. Er darf insbesondere **keinen Sachvortrag halten und keine Handlungen vornehmen, die im Widerspruch zum Verhalten der von ihm unterstützten Hauptpartei stehen**. Diesen Punkt betrifft die vorliegende Entscheidung des BGH.

2. Erst im Folgeprozess kommt es dann auf die Bindungswirkung des Urteils aus dem Erstprozess an. **§ 68 ZPO betrifft diese Reichweite der Interventionswirkung**. Die Bindung an die Ergebnisse des Ausgangsprozesses gilt nicht unbeschränkt, da der Streithelfer durch § 67 ZPO in seiner Prozessführung beschränkt ist. Dem trägt § 68 ZPO Rechnung, indem solche Punkte des Vorprozesses, gegen die sich der Streithelfer wegen seiner Beschränkungen aus § 67 ZPO nicht zur Wehr setzen konnte, nicht an der Interventionswirkung teilnehmen und demnach im folgenden Prozess nicht verbindlich feststehen.

Ist eine **Streitverkündung** erfolgt, wird auch deren **Wirksamkeit erst im Folgeprozess geprüft**, wenn die Bindungswirkung des Vorprozesses gemäß §§ 74 Abs. 2, 3, 68 ZPO infrage steht. Die Wirksamkeit der Streitverkündung wird im Folgeprozess aber **nur geprüft, wenn der Streitverkündete im Vorprozess gar nicht oder nicht auf der Seite des Streitverkünders beigetreten** ist. Tritt er dagegen auf der Seite des Streitverkünders bei, tritt die (gemäß § 68 ZPO beschränkte) Bindungswirkung unabhängig von der Wirksamkeit der Streitverkündung ein. Die Wirksamkeit der Streitverkündung ist daher nach einem solchen Beitritt nicht mehr im Folgeprozess zu prüfen (h.M.).

Beschluss

Die Berufung der Nebenintervenientin wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Berufung ist unzulässig.

1. „[7] Nach § 67 S. 1 ZPO ist der Nebenintervenient berechtigt, **Angriffs- und Verteidigungsmittel** geltend zu machen und alle **Prozesshandlungen** wirksam vorzunehmen, **soweit seine Erklärungen und Handlungen nicht mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch** stehen.

*Danach ist es dem **Streithelfer** grundsätzlich unbenommen, das der Hauptpartei zustehende Rechtsmittel einzulegen, auch wenn die Hauptpartei hiervon absieht. **Das Rechtsmittel ist aber unzulässig, wenn die Hauptpartei dessen Einlegung widerspricht**. Daraus folgt, dass der **einfache Streithelfer keinen Rechtsschutz im eigenen Interesse verlangen kann**; er unterstützt lediglich die Hauptpartei, der er beigetreten ist. Das Rechtsmittel eines einfachen Streithelfers ist daher, auch wenn er dabei in eigenem Namen und kraft eigenen (prozessualen) Rechts neben der Hauptpartei handelt, stets ein **Rechtsmittel für die Hauptpartei**.*

*[9] **Nicht den Schranken des § 67 S. 1 Hs. 2 ZPO unterliegt der streitgenössische Nebenintervenient**. Als Streitgenosse der Hauptpartei gilt der Nebenintervenient, insofern **nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (und des Prozessrechts) die Rechtskraft** der in dem Hauptprozess erlassenen Entscheidung auf das **Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist (§ 69 ZPO)**. Als Streitgenosse kann ein Nebenintervenient **auch gegen den Willen der Hauptpartei ein Rechtsmittel durchführen**. Das Gesetz*

Die **unzulässige Berufung** kann gemäß § 522 Abs. 1 S. 3 ZPO durch Beschluss verworfen werden.

Die **Kostenentscheidung** würde sich nach § 97 Abs. 1 ZPO richten („Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Nebenintervenientin.“), die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Da die Abwendungsbefugnis gemäß § 711 ZPO von den streitwertabhängigen Prozesskosten abhängt und hierzu keine Informationen vorliegen, wurde diese Frage hier ausgeklammert.

räumt ihm mit Rücksicht auf die stärkere Einwirkung des Urteils auf seine rechtlichen Belange ein eigenes Prozessführungsrecht ein, das unabhängig von dem Willen der von ihm unterstützten Hauptpartei ist.

Schon nach dem Wortlaut des § 69 ZPO ist aber [für eine streitgenössische Nebenintervention] erforderlich, dass zwischen dem Nebenintervenienten und dem Prozessgegner der von ihm unterstützten Hauptpartei **ein Rechtsverhältnis besteht, auf das sich die Rechtskraft des ergelenden Urteils auswirkt**. Eigentlicher Grund dafür, dass die Befugnisse des streitgenössischen Nebenintervenienten gegenüber einem ‚einfachen‘ Streithelfer erheblich erweitert sind, ist nämlich, dass die Rechtskraft der ergelenden Entscheidung gerade für ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Prozessgegner von Bedeutung ist. **Hingegen genügt es nicht, dass Rechte oder Verbindlichkeiten** des Nebenintervenienten durch Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien bedingt oder in anderer Weise **mittelbar von der Entscheidung des Hauptprozesses abhängig sind**.“

2. Nach diesen Grundsätzen konnte die Nebenintervenientin die Berufung nicht im Widerspruch zu der Beklagten einlegen.

a) Denn die Nebenintervenientin ist nur einfache (und nicht streitgenössische) **Nebenintervenientin**.

„[12] ... **Anders als etwa ein Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer**, der nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG **direkt von dem Gegner** seines Versicherungsnehmers **in Anspruch genommen** werden und auf dessen Rechtsverhältnis zu dem Gegner sich nach § 124 Abs. 1 VVG die Rechtskraft der in dem zwischen den Hauptparteien geführten Prozess erlassenen Entscheidung auswirken kann, **steht die [Nebenintervenientin] als Privathaftpflichtversicherer der Beklagten schon in keiner eigenen rechtlichen Beziehung zu der Klägerin**, sodass auch die Rechtskraft der in dem Hauptprozess ergelenden Entscheidung **insoweit nicht von Wirksamkeit sein kann**. Die Voraussetzungen des § 69 ZPO sind folglich nicht erfüllt.“

b) Die Beklagte hat der Einlegung der Berufung widersprochen.

„[8] ... Dabei ist zu beachten, dass ein **Widerspruch der Hauptpartei nicht ausdrücklich erklärt werden muss**. Es reicht vielmehr aus, wenn sich dieser durch schlüssiges Verhalten aus dem Gesamtverhalten der Hauptpartei zweifelsfrei ergibt, wobei allein die bloße Untätigkeit oder auch eine Zurücknahme des von der Hauptpartei zunächst selbst eingelegten Rechtsmittels nicht genügen.“

Aus der ausdrücklichen Erklärung der Beklagten, keine Berufung einlegen zu wollen und der geäußerten Auffassung, dass die Nebenintervenientin keine Berufung einlegen dürfe, ergibt sich zweifelsfrei, dass die Beklagte der Berufung widersprechen wollte.

Nebeninterventionen in Form des **Beitrittes nach Streitverkündung** sind **in der Praxis sehr häufig** und Probleme im Zusammenhang mit der Streitverkündung und der Nebenintervention lassen sich gut als **Zusatzproblem in eine Klausur** einbauen. Die versicherungsrechtlichen Details aus dem vorliegenden Fall würden aber zu weit führen und wurden daher erheblich gekürzt. Wichtig für Sie ist:

1. Streitgenössischer Nebenintervenient ist der **Versicherer** nur dann, wenn sich eine Entscheidung im Ausgangsprozess auch auf sein Verhältnis zu dem Gegner der unterstützten Partei **unmittelbar auswirkt**. Das ergibt sich beim Kfz-Haftpflichtversicherer direkt aus **§ 124 VVG**: Wird ein versicherter Fahrzeughalter wegen eines Verkehrsunfalls verurteilt, wirkt dieses Urteil zugleich gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer. Dieser kann daher in dem Ge-

In der Originalentscheidung führt der BGH diesen Punkt zum Versicherungsrecht wesentlich detaillierter aus: **Auch der Privathaftpflichtprozess hat materiell-rechtliche Auswirkung auf den sich anschließenden Deckungsprozess** (in dem der Versicherer auf Gewährung von Versicherungsschutz in Anspruch genommen wird). **Diese – von etlichen Ausnahmen durchbrochene – Bindungswirkung folgt aber aus dem Versicherungsvertrag; eine prozessuale Wirkung im Sinne einer Rechtskrafterstreckung hat diese Bindungswirkung nicht**. Insbesondere bleibt für den Versicherer im Deckungsprozess immer noch die Möglichkeit, einen Versicherungsbetrug geltend zu machen. Deshalb lehnt der BGH die Anwendung des § 69 ZPO ab.

richtsverfahren als streitgenössischer Nebenintervenient beitreten und auch im Widerspruch zum Versicherungsnehmer Rechtsmittel einlegen. Die Versicherer tun dies auch regelmäßig, wenn der Verdacht einer Unfallmanipulation besteht. Es besteht dann der recht kuriose Konflikt, dass der Versicherer und die von ihm „unterstützte“ Hauptpartei verschiedene Ziele verfolgen.

Das kann übrigens auch vorkommen, wenn der **Kfz-Haftpflichtversicherer** nicht nur Streithelfer des Versicherten ist, sondern **mit verklagt** wird. Dann kann es dazu kommen, dass der mitverklagte Versicherer ein Interesse daran hat, den Prozess zu verlieren, da er in diesem Fall (wenn eine Unfallmanipulation nachgewiesen wird) von der Leistung befreit ist. Zu einem solchen Fall OLG Hamm RÜ2 2019, 124.

2. Haftpflichtversicherung kann sowohl die Pflicht-Haftpflichtversicherung als auch die Privathaftpflichtversicherung sein. „Pflicht“ i.S.v. „Haftpflicht“ bezieht sich nur auf die Verpflichtung einer Person, einer anderen Person gemäß § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz zu leisten.

Eine „**Pflichtversicherung**“ i.S.d. **§ 113 VVG** ist dagegen nur eine solche Haftpflichtversicherung, die jemand verpflichtend abschließen muss. Paradebeispiel ist dabei die **Kfz-Haftpflichtversicherung**.

Die **Privathaftpflichtversicherung** ist dagegen freiwillig. Sie ist **keine Pflichtversicherung** gemäß **§ 113 VVG**, sodass die **Bindungswirkung** aus **§ 124 VVG** auf sie **nicht anwendbar** ist. Der Privathaftpflichtversicherer ist daher nur einfacher Nebenintervenient und kann kein Rechtsmittel im Widerspruch zur Hauptpartei einlegen.

3. Die Entscheidung des BGH betrifft das Berufungsrecht. Es gibt aber auch viele **erstinstanzliche Fallkonstellationen**, in denen der Versicherer als Nebenintervenient sich in Widerspruch zu der unterstützten Hauptpartei setzen will, weil er einen Versicherungsbetrug behauptet. Das kann den **Sachvortrag** betreffen, **Beweisangebote** oder sonstige Prozesshandlungen, etwa ein **Anerkennnis** oder den **Abschluss eines Vergleiches**. Auch in solchen Fällen ist zu prüfen, ob der Versicherer als Pflicht-Haftpflichtversicherer und somit streitgenössischer Nebenintervenient von den Beschränkungen des § 67 ZPO befreit ist oder ob er diesen Beschränkungen als einfacher Nebenintervenient unterliegt.

VRiLG Peter Finke